

**Geschäftsordnung des  
Leitungsteams der „Katholischen  
Jugend der Erzdiözese Wien“**

*Stand: 01.12.2017*



## Inhalt

Allgemeine Grundsätze.....	3
§ 1: Einordnung in kirchliche Strukturen .....	3
§ 2: Aufbau der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ .....	3
§ 3: Auslegung der Geschäftsordnung.....	3
Geschäftsordnung des Leitungsteams.....	3
I. Regelungen für das Leitungsteam .....	3
§ 1: Definition des Leitungsteams .....	3
§ 2: Mitglieder des Leitungsteams .....	3
§ 3: Aufgaben des Leitungsteams .....	4
§ 4: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Leitungsteam.....	5
§ 5: Häufigkeit und Sitzungszeit von Leitungsteamsitzungen; Klausuren.....	5
§ 6: Änderung der Geschäftsordnung und des Leitbildes.....	5
II. Regelungen von Anstellungen innerhalb der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ .....	6
§ 1: Bestellungen von Hauptamtlichen .....	6
§ 2: Zusammensetzung der Hearingteams .....	6
III. Durchführungsbestimmungen für das Leitungsteam .....	6
§ 1: Charakter und Ort der Leitungsteamsitzungen.....	6
§ 2: Erstellung der Tagesordnung des Leitungsteams und die Art ihrer Verbreitung.....	6
§ 3: Aufgaben in Leitungsteamsitzungen .....	6
§ 4: Protokolle des Leitungsteams .....	7
Regelungen für die Vikariatsebene der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ .....	7
§ 1: Grundlegendes.....	7
§ 2: Geschäftsordnung der Vikariate.....	7
ANHANG .....	8
Die ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden .....	8
Wahlordnung.....	8

# **Geschäftsordnung des Leitungsteams der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“**

## **Allgemeine Grundsätze**

### § 1: Einordnung in kirchliche Strukturen

1. Die „Katholische Jugend der Erzdiözese Wien“ ist Teil der „Katholischen Jugend Österreich“.
2. Innerhalb der Erzdiözese Wien ist die „Katholische Jugend“ sowohl ein Teil der Dienststelle „Junge Kirche“, als auch eine Gliederung der „Katholischen Aktion“.

### § 2: Aufbau der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“

1. Die „Katholische Jugend der Erzdiözese Wien“ gliedert sich in die Ebenen Pfarre (Gemeinde, Entwicklungsraum, Seelsorgeraum), Dekanat, Region, Vikariat und Diözese, wobei die ersten drei nicht überall vorhanden sein müssen.
2. Bei Entscheidungen gilt das Subsidiaritätsprinzip, das heißt sie werden auf der kleinsten betroffenen Ebene getroffen, solange diese dazu im Stande ist.
3. Die Arbeit der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ orientiert sich an dem Leitbild der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“, sowie an dem der „Katholischen Jugend Österreich“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### § 3: Auslegung der Geschäftsordnung

Die ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden entscheiden über die Auslegung der Geschäftsordnung.

## **Geschäftsordnung des Leitungsteams**

### **I. Regelungen für das Leitungsteam**

#### § 1: Definition des Leitungsteams

1. Das Leitungsteam ist das diözesane Leitungsgremium der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“.
2. Die Leitung wird kollegial von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen ausgeübt.

#### § 2: Mitglieder des Leitungsteams

1. Das Leitungsteam setzt sich aus maximal 6 Stimmen zusammen, diese werden vertreten durch:
  - 2 ehrenamtliche diözesane Vorsitzende (siehe Wahlordnung)
  - 1 ehrenamtliche/r Vorsitzende/r pro Vikariat (Nord/Stadt/Süd - vertreten durch einen oder beide ehrenamtliche Vorsitzende des Vikariates)
  - 1 Hauptamtliche/r MitarbeiterIn der Katholischen Jugend Wien (die Hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Katholischen Jugend Wien vereinbaren wer ihre Vertretung ist und entsenden eine Person)

2. Gäste im Leitungsteam:
  - a. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, Gäste in das Leitungsteam einzuladen.
  - b. Auf Antrag eines Leitungsteammitglieds kann jeder Tagesordnungspunkt zu einer internen Angelegenheit erklärt werden.
3. Jedes Leitungsteammitglied ist berechtigt, bei Verhinderung eine/n VertreterIn mit Stimmrecht für eine ganze Leitungsteamsitzung oder für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu bestimmen, wobei diese Aufgabe auch einem anderen Leitungsteammitglied übertragen werden kann. Dabei gilt Folgendes:
  - a. Stimmübertragung:
    - von ehrenamtliche/r Vorsitzende/r (Diözese) an ehrenamtliche/r Vorsitzende/r (Diözese)
    - von ehrenamtliche/r Vorsitzende/r (Vikariat) an ehrenamtliche/r Vorsitzende/r (Vikariat)
    - von Hauptamtliche/r MitarbeiterIn (Katholischen Jugend Wien) an Hauptamtliche/r MitarbeiterIn (Katholischen Jugend Wien)
  - b. Die Ehrenamtlichen Vorsitzenden der Vikariate dürfen ihre Stimme auch an eine/n ehrenamtliche/n VertreterIn des jeweiligen Vikariatsteams übertragen, sofern diese/r nicht auf diözesaner Ebene tätig ist.
  - c. Eine Person darf maximal über 2 Sitze und Stimmen verfügen.
  - d. Das Leitungsteam muss in geeigneter Weise vor Sitzungsbeginn über die Person und den Umfang der Vertretung in Kenntnis gesetzt werden.
  - e. Wenn Mitglieder des Leitungsteams die Sitzung frühzeitig verlassen müssen, können ihre Stimmen auch während der Sitzung übertragen werden.

### § 3: Aufgaben des Leitungsteams

Das Leitungsteam hat folgende Arbeitsschwerpunkte:

1. Richtlinien für die Kommunikation nach innen und außen
2. Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung mit der „Jungen Kirche“
3. Stellungnahme zu inhaltlichen Fragen
4. Beschluss von Schwerpunkten, Grundsatzpositionen und Richtlinien
5. Personalfragen
  - Empfehlung bei personellen Angelegenheiten
  - Vorbereitung der Wahl der beiden ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden (siehe S.8 Anhang - Wahlordnung)
6. Finanzen
7. Veranstaltungen und Projekte:
  - Beschluss von diözesanen KJ-Veranstaltungen und Projekten
  - Beratung und Beschluss von Themen der „Katholischen Jugend Österreich“
  - Beratung und Beschluss von Anliegen anderer kirchlicher Stellen
8. Controlling, Feedback, Auswertung

9. Aktualisierung von Leitbild und Regelungen der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“
10. Geschäftsordnung und Leitbild müssen jeweils in der aktuell gültigen Fassung auf der Homepage der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ zu finden sein.

#### § 4: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Leitungsteam

1. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung in der Sitzung des Leitungsteams:
  - a. Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der Leitungsteammitglieder anwesend sind und mindestens eine Stimme einer/s ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden, vertreten ist.
  - b. Eine Abstimmung wird im Regelfall offen und durch deutliches Handzeichen durchgeführt.
  - c. Eine Abstimmung kann auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim durchgeführt werden.
  - d. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen dafür gestimmt haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - e. Die beiden ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden haben ein gemeinsames Vetorecht in folgenden Bereichen:
    - Finanzen
    - Personalia
    - diözesane KJ-Veranstaltungen und Projekte

Wird Veto eingelegt, so muss dies ausdrücklich als solches deklariert werden.
2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Eilverfahren:
  - a. Für den Fall, dass zwischen 2 Leitungsteamsitzungen eine dringende Angelegenheit entschieden werden muss, kann ein Beschluss per E-Mail oder in anderer geeigneter schriftlichen Weise erwirkt werden. Die Organisation obliegt dem Initiator.
  - b. Für einen gültigen Beschluss gelten dieselben Regelungen wie bei Leitungsteamsitzungen.
  - c. Im darauffolgenden Leitungsteam muss der Beschluss besprochen und protokolliert werden.

#### § 5: Häufigkeit und Sitzungszeit von Leitungsteamsitzungen; Klausuren

1. Sitzungen: September bis Juni: mindestens einmal im Monat; Juli und August: nach Bedarf
2. Sitzungen dauern im Regelfall maximal 3 Stunden.
3. Das Leitungsteam hat die Möglichkeit, Sitzungen als Klausur durchzuführen. Dabei gelten dieselben Regelungen wie bei Leitungsteamsitzungen.

#### § 6: Änderung der Geschäftsordnung und des Leitbildes

Änderung der Geschäftsordnung und des Leitbildes:

1. Bei Änderungen der Geschäftsordnung und des Leitbildes wird eine 2/3 Mehrheit der Leitungsteammitglieder benötigt. Mindestens 1 Stimme der ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden muss dafür stimmen.
2. Abstimmungen erfolgen wie in den Sitzungen des Leitungsteams.

## **II. Regelungen von Anstellungen innerhalb der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“**

### § 1: Bestellungen von Hauptamtlichen

Bestellung eines/r Hauptamtlichen MitarbeitersIn:

1. In der Katholischen Jugend Wien findet ein Hearing gem. II. §2.1 statt, aus welchem anschließend eine Person dem Leitungsteam zur Bestellung vorgeschlagen wird.
2. Die Unterlagen der zum Hearing eingeladenen Personen müssen dem Leitungsteam zeitgerecht vor dem Hearing zugeschickt werden, damit es die Möglichkeit für Fragen etc. hat.

### § 2: Zusammensetzung der Hearingteams

Mindestens folgende Personenzahl muss bei einem Hearing anwesend sein:

- 1 ehrenamtliche/r diözesane/r Vorsitzende/r
- 1 ehrenamtliche/r Vorsitzende/r aus einem Vikariat
- 1 hauptamtliche/r MitarbeiterIn der Katholischen Jugend Wien

## **III. Durchführungsbestimmungen für das Leitungsteam**

### § 1: Charakter und Ort der Leitungsteamsitzungen

1. Die Sitzungen des Leitungsteams sind nicht öffentlich.
2. Der Ort der Leitungsteamsitzungen ist im Optimalfall in 1010 Wien in den Räumlichkeiten der Erzdiözese Wien.

### § 2: Erstellung der Tagesordnung des Leitungsteams und die Art ihrer Verbreitung

1. Es ist Aufgabe der ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden, eine Tagesordnung zu erstellen und mindestens 24 Stunden vor der Leitungsteamsitzung auszuschicken.
2. Jedes Leitungsteammitglied hat das Recht einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung einzutragen bzw. eintragen zu lassen.

### § 3: Aufgaben in Leitungsteamsitzungen

Ein hauptamtliches Mitglied des Leitungsteams hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Dienste bei jeder Sitzung von alternierenden Personen ausgeführt werden:

- Schriftführer/in
- Verpflegung besorgen
- Moderation
- Geschirrdienst

#### § 4: Protokolle des Leitungsteams

1. Über alle Sitzungen des Leitungsteams wird Protokoll geführt.
2. EmpfängerInnen des Protokolls:
  - die Mitglieder des Leitungsteams
  - die ehrenamtlichen Vorsitzenden der Vikariate und die hauptamtlichen Mitarbeiter der Katholischen Jugend Wien
3. Das Leitungsteam hat die Möglichkeit für das Protokoll oder Teile des Protokolls diese Empfängerliste punktuell zu erweitern. Interne Punkte sind davon ausgenommen.

### **Regelungen für die Vikariatsebene der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“**

#### § 1: Grundlegendes

1. Zur „Katholischen Jugend Wien“ eines Vikariates gehören jene Ehrenamtliche und Hauptamtliche, die in der „Katholischen Jugend“ auf Vikariatsebene tätig sind.
2. Das Vikariat ist die vorrangige Entscheidungsebene für Veranstaltungen und Projekte der Katholischen Jugend im jeweiligen Vikariat. Dies gilt vorbehaltlich I. §3.6.
3. Innerhalb eines Vikariates hat es eigene Regelungen bezüglich der Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen zu geben. Diese Regelungen sind vom Leitungsteam zu genehmigen.
4. Das Leitungsteam hat die Aufgabe sicherzustellen, dass Ehrenamtliche in Entscheidungsprozessen in den Vikariaten eine Rolle spielen und in etwaigen Leitungsgremien Sitz und Stimme haben.

#### § 2: Geschäftsordnung der Vikariate

1. Jedes Vikariat (Stadt/Süd/Nord) hat eine eigene Geschäftsordnung, welche nicht der diözesanen Geschäftsordnung widersprechen darf.
2. Die aktuell gültige Fassung der Geschäftsordnungen der Vikariate muss auf der Homepage der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ zu finden sein.



## **ANHANG**

### Die ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden

1. Die ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ werden mittels einer geeigneten Wahlmodalität (vgl. I. § 3.5) in ihr Amt gewählt.
2. Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre.

### Wahlordnung

1. Wahlrecht
  - a. Aktives Wahlrecht haben nur Ehrenamtliche, welche in der kirchlichen Jugendpastoral der Erzdiözese Wien tätig sind und die in keinem Dienstverhältnis mit der Erzdiözese Wien stehen, welches der „Jungen Kirche“ zugeordnet ist.
  - b. Passives Wahlrecht (sind wählbar) haben dieselben Personen wie in 1.a. ausgenommen Priester, Diakone, Ordensleute, Personen die das 28. Lebensjahr bereits erreicht haben und Mitglieder der Wahlkommission.
2. Einsetzung der Wahlkommission

Die Wahlkommission für die Wahl der beiden ehrenamtlichen diözesanen Vorsitzenden der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ ist vom Leitungsteam der „Katholischen Jugend der Erzdiözese Wien“ einzusetzen.
3. Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
  - a. Kundmachung der Wahl
  - b. Vorbereitung der Wahl & Festlegung der Wahlmodalität
  - c. Finden und Vorstellung der Kandidat/innen
  - d. Durchführung der Wahl
4. Durchführung der Wahl
  - a. Ehrenamtliche Vorsitzende (Diözesan) werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt. In jedem Wahldurchgang kann jeweils eine Position besetzt werden.
  - b. Im 1. Wahldurchgang können 2 Stimmen abgegeben werden (1 Stimmzettel) und im 2. nur eine.
  - c. Eine Doppelstimmabgabe wird als einfache Stimme gewertet.
  - d. Bei Stimmengleichheit der Erstgereihten wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt.
  - e. Die Wahl erfolgt geheim.
  - f. Die Zählung der Stimmen wird von den Mitgliedern der Wahlkommission durchgeführt, die bei Bedarf erweitert werden kann.

**Beschlossen vom erweiterten Diözesanvorstand der „Katholischen Jugend der Erzdiözesen Wien“ am 29.11.2017**

**Gültig mit 01.12.2017**